



**BauAkademie**

Gesellschaft für innovative Weiterbildung

# Zeugnis

**Herr Jörg Thiel, geb. 06.10.1970**

hat am Sachkundelehrgang für

## Sicherheit und Gesundheitsschutz

bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen

nach BGR 128, Anhang 6 B

(Gebäudeschadstoffe)<sup>1</sup>

vom 29.10.-30.10.2009 in Nürnberg teilgenommen  
und die Prüfung am 30.10.2009 erfolgreich abgelegt.

Lehrgangsträger:

**Herbert Schaller**

**BauAkademie GmbH**

**Neuwieder Str. 15**

**90411 Nürnberg**

**Nürnberg, 30.10.2009**

Die Prüfungskommission:

Vorsitz/Lehrgangsleiter

**Markus Vogt**

Der Lehrgang wurde nach berufsgenossenschaftlich anerkannten Grundsätzen durchgeführt.

(Anerkennung von der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft München)

1) Arbeiten zur Sanierung von Gebäudeschadstoffen sind Bauarbeiten inkl. der hierfür vorbereitenden und begleitenden Arbeiten zur Sanierung von Bauwerken (technische Anlagen, Gebäude, Bau- oder Anlagenteile), bei deren Herstellung Baustoffe verwendet oder die mit Erzeugnissen behandelt wurden, deren Inhaltsstoffe bereits in eingebautem Zustand eine Gefährdung für Mensch und Umwelt darstellen können. Arbeiten zur Sanierung von Gebäudeschadstoffen sind z. B.:

- Entfernen PCB-haltiger Fugenmassen („PCB-Sanierung“)
- Entfernen PAK-haltiger Klebstoffe („PAK-Sanierung“)
- Entfernen von mit Holzschutzmitteln behandelte Holzkonstruktionen („Holzschutzmittelsanierung“).

Hierbei ist es unerheblich, aus welchem Anlass oder mit welchem Ziel die Arbeiten durchgeführt werden. Anlässe und Ziele der Sanierung von Gebäudeschadstoffen können z. B. sein:

- die Beseitigung der durch die Inhaltsstoffe der Baustoffe verursachte Gefährdung,
- die Sanierung eines Bauwerkes aus baulichen Gründen,
- der Umbau eines Bauwerkes aus verwendungsbezogenen Gründen,
- die Sanierung eines Abbruchobjektes im Zuge seines selektiven Rückbaus aus Gründen der Abfalltrennung.

Sind weitere Arbeiten in kontaminierten Bereichen im Sinne des Abschnittes 1.1 den BGR 128 durchzuführen, ist die Sachkunde gemäß BGR 128, Abschnitt 5.2 entsprechend Anhang 6A nachzuweisen.